

LSV RLP | Kaiserstraße 26-30 | 55116 Mainz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
z. H. Frau Jutta Lotze-Dombrowski
- vorab per eMail -

Landesvertretung
der Schülerinnen und Schüler
in Rheinland-Pfalz

Kaiserstr. 26-30
55116 Mainz

Fon: (06131) 23 86 21
Fax: (06131) 23 87 31

Mail: info@lsvrlp.de
Web: www.lsvrlp.de

Mainz, 13. März 2009

Stellungnahme zur Neufassung der Übergreifenden Schulordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Neufassung der Übergreifenden Schulordnung.

Die Übergreifende Schulordnung ist für uns ein Dokument, das maßgeblich das Zusammenleben in der Schule regelt und zum Gelingen der Schule beiträgt. Aus diesem Grund ist uns eine Kommentierung der selbigen eine wichtige Angelegenheit gewesen.

Hierbei begrüßen wir den Schritt, nun eine wirkliche Übergreifende Schulordnung zu schaffen, die die Integrierte Gesamtschule vollständig beinhaltet. Neben der Stärkung der Integrierten Gesamtschule durch das neue Schulgesetz findet sie sich nun auch als vollwertige Schule in der Übergreifenden Schulordnung wieder.

Zur Schulordnung selbst haben wir vielfältige Anmerkungen und Vorschläge.

Einige beziehen sich dabei auf die Verbesserung der Rechte und Pflichten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz.

Schule braucht Vielfalt

So bemerkten wir einige Stellen innerhalb der Übergreifenden Schulordnung, an denen unter anderem die Vertretung der Eltern ein Mitsprache-, oder sogar Mitbestimmungsrecht hat, die Vertretung der Schülerinnen und Schüler aber nicht. Diese Diskrepanz innerhalb der Übergreifenden Schulordnung können wir uns nur dadurch erklären, dass dies noch letzte übersehene Relikte sind.

Im Einzelnen handelt es sich bei der erwähnten Kritik um folgende Stellen innerhalb der Schulordnung:

- § 13 (4), (8): Zur Schulgemeinschaft zählen insbesondere Schülerinnen und Schüler, somit sollte auch davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler in dem Gremium sitzen, welches das Auswahlverfahren festlegt.

- § 33 (5): Bisher soll hier die Schulleitung zusammen mit dem Elternbeirat über das Verfahren bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen entscheiden. Hier denken wir, kann dies genauso gut im Benehmen mit der Vertretung der Schülerinnen und Schüler gehandhabt werden, da auch diese ihre Schulzeiten, Schulwege und Zumutbarkeiten kennen.

- § 34 (1): Die Zeiten, in denen Unterricht stattfindet, sind arbeitsintensive Phasen für Schülerinnen und Schüler und gestalten das Schulleben maßgeblich. Bisher entscheiden vor allem Schulleitung und Elternvertretung hierüber. Da die Unterrichtszeiten jedoch gerade Schülerinnen und Schüler betreffen, wäre hier eine Entscheidung im Einvernehmen mit der Vertretung der Schülerinnen und Schüler angebracht.

- § 35 (4): Arbeitsgemeinschaften tragen maßgeblich zur Vielfalt des Schullebens und des schulischen Angebotes bei. Hier liegt leider oftmals die einzige Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, ihre Interessen, Hobbys und außergewöhnlichen Fähigkeiten zu zeigen. Der Ausschluss von einer solchen Gemeinschaft ist ein schwerwiegender Eingriff. Neben dem Zweifel an dieser Maßnahme selbst möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur den Eltern des Schülers/der Schülerin, sondern auch dem oder der SchülerIn selbst, eventuell sogar mit Beistand eines Vertreters der Schülerinnen und Schüler, Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden sollte, die auch in dieser Ordnung verankert werden sollte.

- § 93 (2): Der Umgang mit Drogen, egal ob legal oder illegal, ist ein wichtiges Feld der Erziehung, das die Schule zu bearbeiten hat. Durch das generelle Verbot des Rauchens und des Konsumierens von Alkohol in der Schule findet eine Tabuisierung statt, die oftmals nicht ausreichend thematisiert wird. Nur durch Verbote allein sehen wir keine sinnvolle Erziehung zum verantwortungsvollen Umgang mit Drogen (in diesem Fall Alkohol und Zigaretten). Wird den SchülerInnen Raum zur Diskussion und zu verantwortungsvollen Entscheidungen geboten, können wir eine wesentlich sinnvollere Schulung in dieser Thematik sehen.

Aus diesem Grunde erachten wir es für wichtig, dass neben dem Schulelternbeirat ebenso im Einvernehmen mit der SchülerInnenvertretung gehandelt wird, wenn es um das Thema Konsum alkoholhaltiger Getränke während besonderer schulischer Veranstaltungen geht.

- § 106: Die Schule ist ein Raum des Lernens. Effektives Lernen entsteht durch Vielfalt an hochwertigen Angeboten. Solche Angebote sind zurzeit oftmals noch Mangelware in der Schule. So begrüßen wir zwar, dass schulfremde Personen in die Schule eingebunden werden können, halten es aber auch hier für sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler ein tragendes Recht in der Bestimmung dieser haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler gerne lernen und interessiert sind an komplexen Thematiken und Sachverhalten. Hierzu selbst Experten und Expertinnen zu finden und einzuladen, könnte eine Aufgabe der Schülerinnen und Schüler sein. Ebenso wissen die Lernenden, was sie interessiert und was nicht, auch kann die SchülerInnenvertretung abschätzen, ob eventuelle negative Einflüsse von eingeladenen Personen auf die Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind. Deshalb würden wir auch hier ein Mitbestimmungsrecht der Schülerinnen und Schüler begrüßen.

Zusammenarbeit übersichtlich gestalten

Diese Forderungen betreffen konkrete Fälle der Vertretungsarbeit für Schülerinnen und Schüler. Jedoch gibt es zahlreiche Fälle des schulischen Lebens, die nicht in Verordnungen und Vorschriften festgehalten sind. Hier sind Gremien an der Schule etabliert, die als Entscheidungsträger fungieren. Diese Gremien, die Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf das Schulleben haben: der Schulausschuss, der Schulbuchausschuss, die Gesamt-, aber auch die Teil- und Fachkonferenzen, gilt es genauer zu definieren.

Uns ist bewusst, dass dies zum einen in gewissem Umfang schon im Schulgesetz geschieht, hier sehen wir aber vor allem, dass es nur eine oberflächliche Beschreibung gibt. Genauere Beschreibungen finden wir in den einzelnen Verwaltungsvorschriften, für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Eltern. Dies macht die Gremien(arbeit) unnötig kompliziert, vor allem, da einige Kompetenzen nicht ausreichend nahe gelegt werden, oder Beschreibungen sich stark voneinander unterscheiden. Hier würden wir uns eine allgemeingültige Version innerhalb der Übergreifenden Schulordnung wünschen. Wie zu Beginn erwähnt, sehen wir diese als maßgeblich für das Zusammenarbeiten und -leben in der Schule an. Solche, für alle Akteure wichtigen Gremien möchten wir in der Übergreifenden Schulordnung somit nicht missen.

Wünschenswert wäre somit, die Festlegung folgender Punkte:

- Wer darf zu den Konferenzen erscheinen?
- Wer hat Stimmrecht, wer Rederecht?
- Einladungsfristen (im Optimalfall jeweils eine Woche vorher)
- Wer darf einladen? (Hier möchten wir anstoßen, dass Schulleitung, Elternvertretung, sowie SchülerInnenvertretung gleichberechtigt sein sollen, und jede dieser Parteien ein Treffen des jeweiligen Gremiums initiieren kann. Bisher sind es oftmals die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, denen dieses Recht nicht zugestanden wird.)
- Welche Entscheidungen dürfen hier gefällt werden?

Diese Punkte an einer zentralen Stelle genau zu definieren, würde die Arbeit - nicht nur für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler - maßgeblich erleichtern.

Des Weiteren regen wir an, ebenso Dienstbesprechungen als Teil des schulischen Verwaltungsapparates in der Schulordnung zu erwähnen. Aus Sicht der Vertretung der Schülerinnen und Schüler heraus ist es inakzeptabel, dass oftmals diese Besprechungen, anstelle von Gesamt- und Teilkonferenzen stattfinden, und dort auch noch wesentliche Richtungsentscheidungen gefällt werden. Dass dies den offiziellen Konferenzen belassen werden sollte, soll Erwähnung innerhalb der Übergreifenden Schulordnung finden.

Mit Problemen richtig umgehen

Dass der Schulalltag nicht immer problemfrei verläuft, ist sicherlich kein Aspekt, der besonders herausgestellt werden muss. Wie damit umgegangen wird und dem vorgebeugt werden kann, ist jedoch ein Aspekt, der Erwähnung verlangt.

Diesem wird die Übergreifende Schulordnung durch zwei Maßnahmen gerecht. Zum einen durch Abschnitt 14 „Störung der Ordnung“. Wir begrüßen zwar das differenzierte System, welches einen großen pädagogischen Spielraum einräumt, vermissen aber einen Abschnitt, der darauf hinweist, dass für Schülerinnen und Schüler beschämende und nicht pädagogisch sinnvolle Strafen nicht verhängt werden dürfen. Hierzu zählen aus unserer Sicht das „In die Ecke Stellen“ eines / einer SchülerIn, das Abschreiben immergleicher Satzteile, Texte und Aufgaben, sowie der erzwungene Verbleib von Schülerinnen und Schülern, nach eigentlicher Beendigung des Unterrichtes (ausgeschlossen davon: Nacharbeit des Versäumten).

Die zweite Maßnahme, die an Schulen eingesetzt werden kann, ist die des Schulpsychologen / der Schulpsychologin. Hierauf wird auch in der Übergreifenden Schulordnung verwiesen. Jedoch ist bekannt, dass zu wenig Schulpsychologen im Einsatz sind, gerade Rheinland-Pfalz belegt hier einen der hinteren Plätze im Bundesdurchschnitt. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn hier in die Übergreifende Schulordnung ein Richtwert für die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulpsychologen eingefügt wird. Darüber hinaus geben wir den Anstoß, dass dieser Abschnitt um den Begriff - und damit das Berufsbild - des „Schulsozialarbeiters“ erweitert wird.

Gerade in Zeiten, in denen Schülerinnen und Schülern immer größeren Stressbelastungen ausgeliefert sind, bedarf es dieser Hilfskräfte.

Bewertung innerhalb der Schule

Den Stress und Druck, der entsteht, sehen wir durch die verschiedenen Regelungen und Hürden, die Schule bietet, begünstigt. So müssen wir den Druck, der vor allem durch die Regelungen des Nicht-Versetzens innerhalb der Übergreifenden Schulordnung entsteht, scharf kritisieren. Damit einher geht die Ablehnung des § 12 (5) und § 20. Insbesondere der § 13 (5) zementiert, dass unser Schulsystem von Anfang an darauf ausgelegt ist, gute, mittelmäßige und schlechte Leistungen zu fabrizieren. Dies widerspricht dem Gedanken der individuellen Förderung. Dies zeigt außerdem, dass unser Notensystem die schlechten Noten zur Selbsterhaltung braucht, und dies offiziell gefördert wird. Solch einen Paragraphen innerhalb der Übergreifenden Schulordnung können wir nicht unterstützen.

Anstelle dessen würden wir es begrüßen, wenn die Möglichkeit zu einem konstruktiven Feedbacksystem, basierend auf Beurteilungstexten, stärkeren Einzug in die Sekundarstufe I und II erhielte. Dies sowohl in die Richtung LehrerIn zu Schülerin und Schüler, als auch von der Schülerschaft zu den Lehrenden. Hier hat die Überarbeitung der Grundschulordnung weitgehende Schritte erzielt, die nun auch Einzug in diese Übergreifende Schulordnung halten sollten.

Ethik- und Religionsunterricht


Neben diesen Punkten bleibt uns noch der § 40 zu kommentieren. Wir unterstützen eine Vermittlung von Normen und Werten, sowie eine Diskussion über unsere Gesellschaft innerhalb der Schule, sind jedoch der Meinung, dass dies nicht im Rahmen des Religionsunterrichtes geschehen sollte. Auch wenn Schülerinnen und Schüler die Chance

haben, ausweichend an einem Ethikunterricht teilzunehmen, bleibt durch den Religionsunterricht die Religion, hier insbesondere die christliche Kirche, innerhalb unserer Schulen. Dies ist ein Privileg, welches wir nicht unterstützen können. Wir möchten auch nicht, dass zusätzlich Unterricht für Muslime, Hindus und weitere religiöse Gruppen angeboten wird, sondern kritisieren generell den Unterricht basierend auf religiösen Hintergründen. Schule sollte frei von Religion bleiben.

Abschließend bleibt zusammengefasst zu sagen, dass wir den Schritt zur Neufassung begrüßen und ihm positiv gegenüberstehen, uns jedoch vor allem im Bereich der Rechte von Schülerinnen und Schülern Stärkung wünschen. Wir wissen, dass die Übergreifende Schulordnung in Rheinland-Pfalz Schülerinnen und Schülern schon einige Rechte gewährt, doch mit Blick auf die Zukunft, mit Blick auf ein konstruktives Miteinander in der Schule, und mit dem Willen zur Umsetzung eines „Lebensraums Schule“ sehen wir die Umsetzung unserer Kritikpunkte gerade innerhalb dieser Bereiche als notwendig an.

Zur Beantwortung eventueller Rückfragen sind wir gerne bereit und erteilen Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

(Julian Knop)

Außenreferent der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz